

Informationsvorlage

Bereich | Amt
Haushaltsabteilung
Verfasser/in
Reiher, Philipp

Vorlagen-Nr.
200/10/2022
Aktenzeichen
20 70 11

Anlagedatum
22.09.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.10.2022	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Information zur Umsetzung des §2b UStG bei der Stadt Rheinfelden (Baden)

Erläuterungen

Ab dem 01.01.2023 ist das neue Umsatzsteuerrecht bei der Stadt Rheinfelden (Baden) anzuwenden.

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen) grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Ausnahmen gab es nur, sofern die juristische Person des öffentlichen Rechts in einem sogenannten Betrieb gewerblicher Art (BgA) wirtschaftlich tätig wurde. Die Gesamtheit der Betriebe bildete umsatzsteuerrechtlich das Unternehmen der Stadt.

Da dies zu einem potentiellen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Privatwirtschaft führte und nicht mit der Mehrwertsteuerrichtlinie der EU vereinbar war, wurde mit der Aufnahme des §2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Gesetzesänderung zum 01.01.2023 bewirkt. Fortan werden auch juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich immer als Unternehmer behandelt – es sei denn es greift eine Ausnahme.

Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht besteht für Kommunen dann, wenn sie eine Aufgabe im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt.

Tätigkeiten juristischer Personen **des öffentlichen Rechts** (jPdöR), die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (d.h. insbes. auf Grundlage von bspw. Gesetzen, Satzungen), sind nicht steuerbar, sofern sie nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

- Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass **privatrechtliche Tätigkeiten**, d.h. Tätigkeiten, welche nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeführt werden, grundsätzlich steuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG Anwendung findet (z.B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG: Vermietung und Verpachtung von Grundstücken).

Aktueller Sachstand § 2b UStG:

- Die Erfassung der Erträge und die umsatzsteuerliche Bewertung aller Umsätze der Stadt Rheinfelden (Baden) ist durch eine aus der Haushaltsabteilung zusammengestellte Projektgruppe abgeschlossen. Dabei wurde geprüft, ob die Einnahmen auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen und ob Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Bei der Prüfung wurden identische Erträge in Ertragsgruppen zusammengefasst.
- Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt für den Kernhaushalt in jährlich durchschnittlich 17.000 Annahmeanordnungen Erträge. Davon sind derzeit lediglich 600 mit einem Steuerkennzeichen gebucht. Nach Einschätzung der Haushaltsabteilung wird sich die Anzahl der steuerpflichtigen Erträge mindestens verzehnfachen.
- Die umsatzsteuerlichen Ergebnisse der Auswertung wurden den städtischen Bereichen im Rahmen von Schulungen durch das Projektteam sukzessive das Jahr über hinweg mitgeteilt. In einzelnen Fällen sind aufgrund der Umsatzsteuerpflicht Vertrags- und Entgeltanpassungen vorzunehmen, die dezentral innerhalb der Ämter zu bearbeiten sind.
- Im laufenden Jahr wird zudem vom Projektteam ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) ausgearbeitet. In dieser Leitlinie können/sollen Risiken eliminiert werden, indem Zuständigkeiten und Verantwortungen innerhalb der Ämter geregelt werden und somit Erträge steuerrechtlich korrekt erfasst und besteuert werden. In der Folge können fehlerhafte Umsatzsteuererklärungen vermieden werden, wodurch Steuerhinterziehungstatbestände verhindert werden können.

Im Weiteren verweist die Stadtkämmerei auf die zur Sitzung vorgestellte Präsentation.